

25. Nach welchen Rechtsgrundsätzen und in welchem Umfang haftet der Verleger einer Tageszeitung für die Schäden, die durch die Veröffentlichung einer Falschmeldung über die ungünstige Vermögenslage eines Beziehers erwachsen?

BGB. §§ 31, 249, 276, 463, 534, 823, 824, 830, 831, 844. BPO.

§ 256. Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65)

— PreßG. — § 7, 21.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 20. Juni 1935 i. S. Witwe K. (Kl.) m. off. Handelsgesellschaft D. M. (Bekl.). VI 591/34.

I. Landgericht Bln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die jetzige Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des ursprünglichen Klägers, des Architekten K. Dieser war der Erbauer einer

Anzahl von Hochhäusern und anderen Großbauten. Ein Teil hiervon gehörte ihm selbst oder Gesellschaften, an denen er beteiligt war. Die Beklagte, eine offene Handelsgesellschaft, ist die Verlegerin der in K. erscheinenden Zeitungen K. Z. und St. A. Einer ihrer geschäftsführenden Gesellschafter ist N.

In einem Teile der Morgenausgabe der K. Z. vom 12. November 1930, und zwar im Handelsteil in dem Abschnitt „Zahlungsschwierigkeiten“, war ohne besondere Hervorhebung folgender Vermerk enthalten:

Der Architekt K. ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Eine Gläubigerversammlung findet heute statt.

In der Morgenausgabe des St. A. vom 12. November 1930 befand sich im lokalen Teil unter der fettgedruckten Schlagzeilenüberschrift:

Prof. K.
in Zahlungsschwierigkeiten.
Der Erbauer des K.er Hochhauses.

folgende Nachricht:

Der Architekt K., der Erbauer und Eigentümer des bekannten Hochhauses am ... sowie des am ... gelegenen großen Geschäfts- und Bürohauses ..., ist in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Eine Gläubigerversammlung ist für Mittwoch, 12. November, nach K. einberufen. Prof. K. ist auch der Erbauer der Hochhäuser in U., D. und E. Der Professortitel wurde ihm aus Anlaß der Fertigstellung des U.er Hochhauses verliehen. Die Stadt hat ihm aus Anlaß der Erbauung des K.er Hochhauses größere Hypothekensummen gegeben; es wird sich demnächst zeigen, wie weit die Stadt K. bei dieser Zahlungseinstellung in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die Meldungen waren unrichtig. Der Berichterstatter M. hatte sie den beiden Zeitungen erstattet. Er hatte am Nachmittag des 11. November 1930 gelegentlich einer anderen Gläubigerversammlung von dem ihm bis dahin unbekanntem V. gehört, daß am folgenden Tage in der „K.B.-Gesellschaft“ eine Gläubigerversammlung K. stattfinden und daß es sich hierbei um den bekannten Professor K. handele. M. hatte sich darauf bei dem Pförtner oder einem anderen Angestellten der „K.B.-Gesellschaft“ erkundigt, der ihm die Angaben

des L. bestätigt hatte. In Wirklichkeit lag aber eine Verwechslung mit der Firma Louis K. in P. vor, mit der K. gar nichts zu tun hatte. Die mit der Sache befaßten Schriftleiter der Beklagten, nämlich der Handelschriftleiter S. von der K. Z. und der Schriftleiter v. F. vom St. U., hatten zwar M. eindringlich gefragt, ob die Meldung zutreffe, und v. F., der den M. nicht kannte, hatte noch bei der Schriftleitung der K. Z. nachgefragt, ob die K. Z. die Nachricht auch bringe, was bestätigt worden war. Eine weitere Nachprüfung aber hatte keiner von beiden vorgenommen.

Die Schriftleitung des „K. L.“, der M. die gleiche Nachricht übermittelt hatte, rief am Spätabend des 11. November 1930 in der Wohnung des K. fernmündlich an und teilte diesem nach seiner Rückkehr später die ihr zugegangene Meldung mit dem Anheimgenben mit, dazu Stellung zu nehmen. K. erklärte die Meldung für unwahr und rief sofort die Schriftleitung der K. Z. an. Über den Inhalt seines Gesprächs mit dem Schriftleiter G. der K. Z. streiten die Parteien. Nach der Behauptung der Klägerin hat K. gefragt, ob die Meldung über seine Zahlungsschwierigkeiten auch bei der K. Z. und beim St. U. vorliege; das habe G. verneint. Dagegen behauptet die Beklagte, K. habe nur allgemein davon gesprochen, daß unsinnige Gerüchte über ihn im Umlauf seien.

K. ließ dann einige seiner Angestellten und später auch seinen Rechtsberater, den Rechtsanwalt Dr. De., zu sich kommen. Zwei Angestellten des K., die sich zum „K. L.“ begeben hatten, um die Herkunft der Falschmeldung zu erforschen, wurde dort die Morgenausgabe der K. Z. mit dem oben wiedergegebenen Vermerk vorgelegt. Auf die Nachricht hiervon ließ sich K. unverzüglich mit M. verbinden, beschwerte sich über jenen Vermerk in der K. Z., versicherte dessen Unrichtigkeit und bat um Beseitigung. Über den Zeitpunkt und über einige Einzelheiten dieses und der weiteren fernmündlichen Gespräche streiten die Parteien. Nach der Darstellung der Klägerin fand das erste Gespräch mit M. um $\frac{3}{4}$ 1 Uhr statt. Obgleich K. in eindringlicher Weise auf die Unrichtigkeit der Nachricht hingewiesen habe, sei M. zunächst nicht zu bewegen gewesen, irgend etwas zur Beseitigung des Vermerks aus der K. Z. zu unternehmen. Erst als De. die Unrichtigkeit der Meldung versichert habe und auch dann erst, als er die Haftbarmachung der Beklagten für alle Schäden angedroht habe, habe M. Nachprüfung der Angelegenheit zugesagt.

Inzwischen habe Z. auch den beiden Schriftleitern des Handelsteils der R. Z. die Unrichtigkeit der Meldung fernmündlich versichert. Demnächst teilte N. dem R. fernmündlich mit, er habe die Beseitigung des Bermerks in den noch nicht versandten Stücken der R. Z. veranlaßt; eine Entfernung desselben aus den anderen Stücken sei nicht mehr möglich. Nach den Behauptungen der Klägerin ist weiter sowohl bei N. als auch bei S. schon während dieser ersten Gespräche angefragt worden, ob auch der St. U. die Nachricht bringe; das sei aber verneint worden. Letzteres bestreitet die Beklagte, die auch den Zeitpunkt des ersten Anrufs des R. bei N. auf 1 $\frac{1}{2}$ Uhr verlegt. Einige Zeit später kaufte der Architekt B. in der Stadt den St. U., fand darin die R. betreffende Nachricht und gab dem R. sofort hiervon Bescheid. Dieser setzte sich darauf nochmals fernmündlich mit N. in Verbindung. Nach Angabe der Klägerin war es inzwischen 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, nach der der Beklagten 3 $\frac{1}{2}$ Uhr geworden. Diese neuerlichen Erörterungen endeten damit, daß N. die Verhinderung der Verbreitung der Nachricht durch den St. U. für technisch unmöglich erklärte und Maßnahmen in dieser Hinsicht ablehnte.

In den Abendausgaben beider Zeitungen vom 12. November 1930 widerrief die Beklagte die Nachricht durch Bemerkte gleicher Art und Aufmachung. Das Gleiche tat sie auch am Morgen des 12. November 1930 gegenüber den in Betracht kommenden Nachrichtenbüros und stellte dem R. eine große Anzahl von Stücken der den Widerruf enthaltenden Ausgaben beider Zeitungen kostenlos zur eigenen Verwendung zur Verfügung.

In der Folgezeit erkrankte R. Zunächst behandelte ihn sein Hausarzt. Am Abend des 20. November 1930 wurde Professor Dr. v. G. zugezogen. Bei der sofort vorgenommenen Operation wurde die entzündete Gallenblase entfernt und eine Bauchfellentzündung festgestellt. Am 26. November verstarb R.

Die Klägerin behauptet, die Gallenblasenentzündung, die Operation und der Tod ihres Ehemannes seien auf die falsche Meldung in den Zeitungen der Beklagten zurückzuführen. Darüber, insbesondere aber über das Verhalten des N., habe sich R. so erregt, daß dadurch erst das Gallenleiden entstanden sei; weder er noch sein Hausarzt hätten vorher jemals Anzeichen einer Gallenerkrankung bei ihm bemerkt. Sollte aber R. bereits vorher Gallensteinträger gewesen sein, so sei, wie nach den Regeln des Anscheinsbeweises

anzunehmen sei, durch jene Erregung der Gallenanfall ausgelöst worden. Die Klägerin nimmt daher die Beklagte im Wege der Leistungs- und der Feststellungsklage auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihrem Ehemann bei dessen Lebzeiten erwachsen ist (Arzt- und Pflegekosten, Kosten zur Beseitigung der eingetretenen Krediterschädigung und zur Verhinderung weiterer Krediterschädigung, Schmerzensgeld, verminderte Erwerbsaussichten) und ferner auf Ersatz des Schadens, welcher ihr selbst entstanden ist (Beerdigungskosten, Wegfall ihres Unterhaltsanspruchs gegenüber ihrem Manne). Die Beklagte bestreitet die Klagansprüche nach Grund und Betrag.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte zur Zahlung von 5967 RM. (Schmerzensgeld 5000 RM., Auto- und Telefonkosten 467 RM., Anwaltsgebühren des Dr. L. 500 RM.) verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Urteilssumme auf 5810 RM. (Schmerzensgeld 5000 RM., Anwaltsgebühr 500 RM., zwei Drittel der Auto- und Telefonkosten 310 RM.) herabgesetzt und im übrigen die Rechtsmittel beider Parteien zurückgewiesen.

Die nur von der Klägerin eingelegte Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es der Klägerin nachteilig, und in diesem Umfange zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Revision kommt zunächst auf das Vorbringen der Klägerin zurück, daß die geltend gemachten Schadenserjähansprüche auch auf vertraglicher Grundlage gerechtfertigt seien, nämlich deshalb, weil R. Bezieger der R. Z. und des St. N. gewesen sei. Auf die Gründe, welche die Revision für diese Auffassung anführt, im einzelnen einzugehen, besteht kein Anlaß. Denn die Vertragspflichten des Zeitungsverlegers auf Grund des Zeitungsbezugsvertrags, der nach der herrschenden und für zutreffend zu erachtenden Ansicht einen Kaufvertrag und nicht einen Dienstvertrag darstellt (vgl. Staub-Heinichen *HGB.* Erl. 9 vor § 373 nebst Nachw.), erschöpfen sich, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, in der regelmäßigen Lieferung der Zeitung mit einer bestimmten Eigenart und allgemeinen Richtung. Nicht aber sichert der Verleger dem Bezieger durch den bloßen Abschluß des Bezugsvertrags stillschweigend zu, daß die Kaufsache, die künftig erscheinenden Nummern der Zeitung, die Eigenschaft haben werde, daß nur zutreffende Nachrichten in

ihr veröffentlicht werden dürfen (§ 463 Satz 1 BGB.). Ebensovienig übernimmt der Verleger durch den Vertragsschluß irgendeine Gewähr dafür, daß die ihm gerade über seine Bezieger zugehenden Meldungen eine ganz besondere Nachprüfung auf ihre Richtigkeit erfahren werden; der Verleger kann eine solche Verpflichtung um so weniger eingehen, als ihm in weitem Umfang, zum Beispiel beim Bezüge durch die Reichspost, die Personen seiner Bezieger unbekannt bleiben.

Als Klagegrundlage bleiben demnach nur die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff. BGB.), nicht aber die des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, insbesondere nicht die des § 21 das., der lediglich eine strafrechtliche Norm enthält (Urt. des erkennenden Senats vom 11. März 1935 VI 517/34). Von jenen Vorschriften würde zwar § 826 BGB. grundsätzlich Anwendung finden können; aber der bisher festgestellte Sachverhalt bietet keinen hinreichenden Anhalt für die Annahme, daß eine der auf Seiten der Beklagten beteiligten Personen, insbesondere N., dem R., wenn auch nur mit bedingtem Vorsatz, Schaden zugefügt habe. Der Heranziehung des § 826 BGB. bedarf es auch nicht. Denn soweit die Klage Ersatz für die eingetretene Krediterschädigung begehrt, ist sie auf § 824 Abs. 1 BGB. schlüssig gestützt, der in Erweiterung der Grenzen der §§ 185 bis 187 StGB. den Kredit, den Erwerb und das Fortkommen gegen Gefährdung durch die Behauptung unwahrer Tatsachen schützt (RGZ. Bd. 115 S. 74 [79], Bd. 140 S. 392 [395], Urt. des erkennenden Senats vom 11. Januar 1934 VI 263/33; Urteil des Oberlandesgerichts Dresden in NuW. 1927/1928 S. 229 und dazu RG. in HR. 1929 Nr. 1093; RGRKomm.z.BGB. § 824 Erl. 1). Im übrigen gründet sich die Klage auf § 823 Abs. 1, §§ 842, 844, 847 BGB. (RGZ. Bd. 85 S. 335 [337], Bd. 133 S. 270, Bd. 140 S. 392 [394], Bd. 142 S. 116 [122]; RGRKomm.z.BGB. § 823 Erl. 5 nebst weiteren Nachw.). § 823 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit § 230 StGB. kann — vgl. RGZ. Bd. 140 S. 394 — außer Betracht bleiben (vgl. auch RGZ. Bd. 66 S. 251 [255], Bd. 91 S. 72 [76], Bd. 118 S. 312 [315]; RGRKomm.z.BGB. § 823 Erl. 15, 16). Daß der Schutz des § 824 Abs. 2 BGB. (vgl. § 193 StGB.) der Beklagten nicht zur Seite steht (RGZ. Bd. 83 S. 362 [364], Bd. 115 S. 74 [80]) und daß insbesondere der Handelsteil der R. Z. nicht als ein Fachblatt anzuerkennen ist (RGZ. Bd. 83

§. 362), hat das Berufungsgericht mit rechtsirrtumsfreier Begründung angenommen . . . Hiernach bleibt nur noch zu prüfen, ob die Klägerin den an sich von ihr zu erbringenden Beweis dafür geführt hat, daß der Beklagten Fahrlässigkeit an der Aufnahme der Meldungen in die R. Z. und den St. N. zur Last fällt, daß dem R. und ihr ein Schaden erwachsen ist und daß zwischen beidem ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Zur Frage des Verschuldens der Beklagten ist zunächst zu bemerken, daß alle die Personen, welche auf ihrer Seite mit der den R. betreffenden Meldung befaßt worden sind, nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsrichters die verkehrserforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB.) in hohem Maße außer Acht gelassen haben . . . (Wird näher dargelegt.)

Es ist nun weiter zu prüfen, inwieweit die Beklagte für die vorgekommenen Versehen haftbar gemacht werden kann. Ob M. von der Beklagten im Sinn des § 831 BGB. zu einer Verrichtung, nämlich zur Erstattung von Nachrichten, bestellt war, hat das Berufungsgericht bisher nicht erörtert. Seine Annahme, daß die Beklagte für die unerlaubten Handlungen ihres geschäftsführenden Gesellschafters N. nach § 31 BGB. einzustehen hat, entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 76 S. 35 [48]; JW. 1932 S. 723 Nr. 4).

Die Revision wiederholt die von der Klägerin vertretene Auffassung, daß die verklagte offene Handelsgesellschaft auf Grund des § 31 BGB. für die unerlaubten Handlungen ihrer Schriftleiter aufzukommen habe. Die Rechtslage ist insoweit folgende: Der § 31 BGB. setzt voraus, daß der Handelnde ein verfassungsmäßig berufener (RGZ. Bd. 74 S. 21 [23]) Vertreter des Vereins ist; es müßten also im vorliegenden Fall in dem Gesellschaftsvertrag der Beklagten die Schriftleiter der von ihr herausgegebenen beiden Tageszeitungen allgemein zu Vertretern bestellt worden sein. Das erscheint wenig wahrscheinlich, aber die Klägerin hat es behauptet und unter Beweis gestellt. Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht diesen Beweisanspruch der Klägerin aus rechtsirrigen allgemeinen Erwägungen abgelehnt hat. Dagegen ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß sich die Notwendigkeit der Bestellung des oder der — verantwortlichen — Schriftleiter zu Vertretern im Sinn des § 31 BGB. nicht schon unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften

ergibt, auch nicht, wie vereinzelt angenommen wird (Holter in *JRdschau* 1932 S. 150), aus § 7 PreßG. (vgl. jetzt auch § 18 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933, *RGBl.* I S. 713). Fehlt eine dahin gehende Satzungsbestimmung, so wird sie durch § 7 PreßG. nicht ersetzt, zumal kein Grund dafür ersichtlich ist, daß die in § 7 vorgesehene Betätigung privatrechtlich nur von einem Vertreter in Organstellung wahrgenommen werden könnte. Die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht einheitlich beantwortete Frage, ob der Begriff des Vertreters im Sinn des § 31 BGB. rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht voraussetzt (*RGKomm.z.BGB.* § 31 Erl. 1 nebst Nachw.), bedarf zur Zeit keiner Erörterung; zunächst mag einmal vom Tatrichter festgestellt werden, ob und welche Bestimmungen der Gesellschaftsvertrag der Beklagten über die Stellung der Schriftleiter enthält. Darauf, daß dieser Vertrag Vorschriften über die Bestellung der Schriftleiter zu besonderen Vertretern im Sinn des § 30 BGB. enthalten könnte, sei hingewiesen.

Daß der Verleger für diejenigen seiner Schriftleiter, die nicht verantwortliche Schriftleiter im Sinn des § 7 PreßG. sind, nach § 831 BGB. haftet, wird keinem Bedenken unterliegen. Ob sich aber die Haftung des Verlegers für seine verantwortlichen Schriftleiter ohne weiteres aus § 831 BGB. herleiten läßt (diese in *JW.* 1917 S. 631; Hoffmann das. S. 761; Mannheim Preßrecht § 22 S. 90, auch § 24 unter A S. 93 flg.), kann vorerst unentschieden bleiben, dies um so mehr, als bisher nicht festgestellt ist, ob G., v. F. u. G. verantwortliche Schriftleiter im Sinn des § 7 PreßG. waren. Es wird bejahendenfalls darauf ankommen, inwieweit die drei Genannten als von den Weisungen ihrer Geschäftsherrin abhängig anzusehen waren (*RGKomm.z.BGB.* § 831 Erl. 2 nebst Nachw.; vgl. über die Stellung des verantwortlichen Schriftleiters Königschei Reichspreßgesetz § 7 Anm. 5 C S. 59 flg. und Anm. 6 S. 62; ders. in *JW.* 1927 S. 81 und in „Deutsches Preßrecht“ S. 35 flg., auch S. 70 flg., und jetzt das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, insbesondere §§ 13 bis 20). Insofern bedarf es zunächst der Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht...

Nach ständiger Rechtsprechung (*RG.* in *JW.* 1933 S. 2763 Nr. 4 nebst Nachw. und *GRN.* 1935 Nr. 730) hat der Eigentümer dafür zu sorgen, daß unter billiger Rücksichtnahme auf die Belange anderer nach Maßgabe der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die

ihm gehörigen Sachen nicht andere Personen in Gefahr bringen. Dieser Grundsatz muß auf den Verleger einer Tageszeitung entsprechende Anwendung finden, zumal in Anbetracht der Schwere der Gefahren, welche die Verbreitung unrichtiger Nachrichten in der Presse für das Ansehen, den Kredit, den Erwerb und möglicherweise auch für die Gesundheit und sogar für das Leben des Betroffenen mit sich bringen kann. Deshalb liegt es dem Verleger ob, seine Schriftleiter sorgfältig auszuwählen und sie mit Weisungen zu versehen, welche die Verbreitung unrichtiger Meldungen in seiner Zeitung im Rahmen des Möglichen hintanzuhalten geeignet sind, überhaupt alle Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind. Derartige organisatorische Maßnahmen, zu deren Beachtung auch die verantwortlichen Schriftleiter verpflichtet sind (vgl. RGZ. Bd. 112 S. 34), können, zumal in einem so großen Unternehmen, wie es die Beklagte besitzt, nicht entbehrt werden (vgl. RG. in JW. 1913 S. 920 Nr. 6). Die Beklagte durfte sich keineswegs darauf verlassen, ihre Schriftleiter würden schon von selber wissen, was sie zu tun und zu unterlassen hätten, damit nicht unwahre Mitteilungen in die R. Z. und den St. A. gelangten. Mit Recht macht die Revision auch darauf aufmerksam, daß es Sache der Beklagten gewesen wäre, für Ausnahmefälle, wie ein solcher hier in Frage steht, in dem es sich um die Meldung von dem Zusammenbruch eines Unternehmens von großem Umfang handelte, den Schriftleitern eine besonders strenge Prüfung der Richtigkeit der Meldung vorzuschreiben, wenn sie es nicht vorzog, die Anordnung der Aufnahme einer so weittragenden Nachricht in ihre Zeitungen ihren Gesellschaftern vorzubehalten. Darauf, ob es im Zeitungsgewerbe üblich ist, allgemeine Dienstabweisungen nach diesen Richtungen zu erlassen, kommt es entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts nicht an; denn der § 276 BGB. stellt nicht auf die verkehrsübliche, sondern auf die verkehrserforderliche Sorgfalt ab (RGZ. Bd. 128 S. 39 [44], Bd. 138 S. 320 [325]). . .

Die Schäden, deren Ersatz die Klägerin verlangt, zerfallen in zwei Gruppen, nämlich in solche, die dem Erwerbsgeschäft des R. zugefügt, und solche, die durch seine Körperverletzung und seinen Tod verursacht worden sind. Von ersteren kommen noch die folgenden in Betracht:

1. Die von R. an seine Angestellten für ihre Tätigkeit in der Nacht vom 11. zum 12. November 1930 und an den folgenden Tagen

gezahlten Sondervergütungen von 4500 RM. Der Berufungsrichter weist diesen Anspruch deshalb ab, weil es sich um Angestellte in leitender oder gehobener Stellung handle, die in Stunden bringender Gefahr auf Grund ihrer — gar nicht vorgelegten — Dienstverträge hätten ihren Mann stehen müssen, ohne auf eine Sondervergütung hierfür einen Rechtsanspruch zu haben; außerdem aber fehle es an dem adäquaten Zusammenhang mit der unerlaubten Handlung des N. Dieser Grund ist ohne nähere Erläuterung unverständlich. Im übrigen aber war zu prüfen, ob nicht die Angestellten des R., selbst wenn sie einen vertraglichen Anspruch auf Entgelt für ihre Tätigkeit in der fraglichen Nacht nicht gehabt haben sollten, in angemessenen Grenzen deshalb eine Sondervergütung erwarten durften, weil eine solche einer sittlichen Pflicht und einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach (vgl. § 534 BGB.). Auch deren Erstattung könnte je nach Umständen auf Grund der § 249 Satz 1, § 251 Abs. 1 BGB. verlangt werden.

2. Die Feststellung der Schadenersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich der dem R. erwachsenen weiteren Vermögensschäden. Der Berufungsrichter verkennt nicht, daß schon die bloße Möglichkeit der Entstehung weiterer Schäden zur Zusprechung dieses Anspruchs führen müßte. Aber er vermißt Darlegungen der Klägerin nach dieser Richtung. Mit Recht rügt die Revision insoweit Verletzung des § 286 ZPO. Denn die Klägerin hatte behauptet, infolge der Veröffentlichung der Falschmeldung habe sich ein Bauvorhaben des R. in U. zerfallen; dieses allerdings nicht gehörig begründete Vorbringen hätte der Berufungsrichter, wie die Revision zutreffend geltend macht, gemäß § 139 ZPO. aufklären müssen. Das Gleiche gilt von der behaupteten Minderung des sog. „Fassonwertes“ der Unternehmungen des R., die durch die unrichtige Nachricht eingetreten sein soll. Die Auffassung des Berufungsrichters, daß eine solche Wertminderung nur dann zum Schadenersatz verpflichte, wenn nachgewiesen werde, daß ein Verkauf der Unternehmungen beabsichtigt gewesen sei, der Verkauf sich aber infolge der Falschmeldung zerfallen habe oder zu ungünstigeren Bedingungen vorgenommen worden sei, ist mit den Grundsätzen des § 249 BGB. unvereinbar. Denn auch ohne die vom Berufungsrichter verlangten Voraussetzungen besteht der Schaden darin, daß der Geschädigte in seinem Geschäft einen geringeren Vermögenswert in Händen hat, als er vormals besaß.

Zu den Schäden, die durch den Tod des Ehemanns der Klägerin entstanden sein sollen, ist folgendes zu bemerken:

1. 15000 RM. jährliche Unterhaltsrente. Diese kann nur beansprucht werden, wenn der Tod des K. eine Folge der unerlaubten Handlung der Beklagten war. Aber auch dann wird der Einwand der Beklagten der Prüfung bedürfen, daß die Klägerin als Alleinerbin ihres Mannes aus dessen geschäftlichen Unternehmungen einen Ertrag erziele, der mindestens den Beträgen gleichkomme, die K. auf Grund des § 1360 BGB. für die Klägerin aufzuwenden verpflichtet war (vgl. u. a. WarnRspr. 1933 Nr. 149 nebst Nachw. und 1934 Nr. 7). Dagegen hat der Berufungsrichter mit zutreffender Begründung den weiteren Einwand der Beklagten zurückgewiesen, die Klägerin müsse sich die von ihr empfangene Lebensversicherungssumme oder wenigstens die durch den Tod des K. ersparten Lebensversicherungsprämien auf ihre Schadenersatzansprüche in Abrechnung bringen lassen (vgl. RGZ. Bd. 146 S. 287 nebst Nachw.); auch bei jener Ersparnis fehlt es an der Gleichheit des Ereignisses und damit an dem adäquaten Ursachenzusammenhang (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 258 [261]).

2. Die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten hinsichtlich der der Klägerin selbst durch den Tod ihres Mannes erwachsenden weiteren Schäden. Dieser Antrag wird dahin zu verstehen sein, daß die Klägerin nur im Rahmen des § 844 BGB. Feststellung begehrt. Denn darüber hinaus (vgl. ferner den hier außer Betracht bleibenden § 845 BGB.) gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch dritten Personen keine Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, so daß also die Klägerin insbesondere den Schaden als solchen nicht ersetzt verlangen könnte, der etwa den Unternehmungen des K., z. B. infolge des Wegfalls des A. er Bauborhabens oder der Minderung des „Kassonwertes“, durch seinen Tod zugefügt worden ist; nur mittelbar, nämlich aus dem Gesichtspunkt der — gänzlichen oder teilweisen — Entziehung des Unterhalts (§ 844 BGB.), könnte jener Schaden Beachtung erheischen. Auch wenn zur Zeit die Erträge des von ihrem Mann ererbten Vermögens den gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Klägerin (§ 1360 BGB.) decken sollten, so würde der Feststellungsanspruch, falls überhaupt die Beklagte für den Tod des K. haftbar zu machen sein sollte, deswegen besonderer Prüfung namentlich nach der Richtung bedürfen, ob die Möglichkeit

besteht, daß die Klägerin infolge Verlustes oder Minderung des ererbten Vermögens ihres Mannes auf ihren — durch dessen Tod weggefallenen — Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise angewiesen sein könnte. Auch die Frage wird zu erörtern sein, ob der Feststellungsanspruch deshalb begründet ist, weil der Eintritt besonderer Verhältnisse, z. B. schwerer oder langdauernder Krankheit der Klägerin, zu Ausgaben führen kann, die aus den Einnahmen der Klägerin aus dem ererbten Vermögen oder der etwaigen Unterhaltsrente nicht gedeckt werden können. Derartige Feststellungsklagen, wie die hier erhobene, finden trotz der Gefahr der Verjährung (§ 852 BGB.; vgl. u. a. RGZ. Bd. 106 S. 283 [285]) in der Rechtsprechung nicht immer die ihnen gebührende Beachtung.

Über den ursächlichen Zusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung der Beklagten und dem Gallenanfall (und dem Tode) des K. ist folgendes zu sagen.

Nach anerkannter Rechtsprechung (RGZ. Bd. 66 S. 251, Bd. 69 S. 340 [344], Bd. 105 S. 264; RGRKomm.z.BGB. Erl. 3 vor § 249, Erl. 4a zu § 276, Erl. 5a vor § 823, Erl. 3 zu § 823 nebst Nachw.) setzt das Verschulden im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Vorsatz wie auch Fahrlässigkeit) — im Gegensatz zur Fahrlässigkeit im strafrechtlichen Sinne, welche die Voraussehbarkeit gerade des eingetretenen Erfolges der Handlung vom (subjektiven) Standpunkt des Täters aus verlangt (RGZ. Bd. 69 S. 344, Bd. 128 S. 320 [328], Bd. 136 S. 4 [10]; RGSt. Bd. 22 S. 357) — nur die Voraussehbarkeit des Eintritts irgendeines Schadens voraus, nicht aber bestimmter oder entfernterer Schadenswirkungen. Nur insofern ist die Frage der Voraussehbarkeit der letzteren rechtlich von Bedeutung, als der Täter für die außerhalb des adäquaten Zusammenhangs liegenden Folgen nicht einzustehen braucht, also für Folgen, die nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Geschehensablauf außer Betracht zu lassenden Umständen eintreten konnten (RGZ. Bd. 133 S. 126). Ein solcher inadäquater Zusammenhang wird hier nicht anzunehmen sein. Denn es liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, daß zum mindesten gerade ein Wirtschaftsführer wie K. über die Veröffentlichung der Fallmeldung über seine ungünstige Vermögenslage in einer angesehenen und weitverbreiteten Zeitung und über das Mißlingen seiner Versuche, eine solche Veröffentlichung zu verhindern, in eine so hochgradige

Aufregung gerät, daß er auch körperlich erkrankt und an dieser Krankheit stirbt (RGZ. Bd. 133 S. 270).

Es kann sich also nur fragen, ob der natürliche Ursachenzusammenhang gegeben ist ... Das Berufungsgericht unterstellt, daß der Gallenanfall des K., der nach dem Gutachten des Dr. v. G. schon vorher an Gallensteinen gelitten habe, durch Aufregung ausgelöst worden sei. Aber K. habe sich in der fraglichen Nacht drei Mal erregt: Einmal bei dem Empfang der Mitteilung des K. L., dann bei der Nachricht über den Vermerk in der K. B. und schließlich über das Verhalten des M. Jede dieser drei Erregungen könne den Gallenanfall und damit den Tod des K. zur Folge gehabt haben. Man könne aber nicht feststellen, welche dieser Aufregungen nun gerade die gewesen sei, welche die Erkrankung verursacht habe. Mit Recht macht die Revision darauf aufmerksam, daß das Oberlandesgericht allem Anschein nach die Vorschrift des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB. (vgl. dazu § 840 Abs. 1 das.) übersehen hat. Denn dieser Tatbestand ist gerade dann gegeben, wenn, wie hier nach der Unterstellung des Berufungsrichters, jede einzelne der von mehreren begangenen Handlungen im allgemeinen nach den Regeln des ursächlichen Zusammenhangs den schädlichen Erfolg herbeizuführen geeignet war und eine dieser Handlungen den Erfolg herbeigeführt hat, aber nicht ermittelt werden kann, wer von den Handelnden der wirkliche Urheber ist (RGZ. Bd. 58 S. 357 [361], Bd. 121 S. 400; RGRKomm. z. BGB. § 830 Erl. 4). Nach dem vom Berufungsgericht unterstellten Sachverhalt haftet also die Beklagte insoweit auch für das gesamte Verhalten des M., auf dessen Meldung die Anfrage des K. L. bei K. zurückzuführen ist, und ihrer Schriftleiter ohne weiteres, sofern diese Personen den Tatbestand des § 823 BGB. erfüllt haben; da das Verschulden des M. und die Schadensersatzpflicht der Beklagten für den von ihm angerichteten Schaden außer Zweifel stehen, so kommt es insoweit auf eigenes Verschulden der Beklagten (§§ 823, 831 BGB.) hinsichtlich des M. und ihrer Schriftleiter gar nicht an.